

# Liefer- und Zahlungsbedingungen der Harder & Steenbeck GmbH & Co. KG

## I. Allgemeines

Der Käufer anerkennt diese Liefer- und Zahlungsbedingungen, die nur für Verträge mit Unternehmern gelten, für den vorliegenden Vertrag sowie für alle künftigen Geschäfte. Abweichende Bedingungen des Käufers werden – auch wenn wir sie kennen – nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung Vertragsinhalt; sie müssen vielmehr von uns für jedes einzelne Geschäft gesondert schriftlich durch unsere Geschäftsführer oder Prokuristen bestätigt werden.

## II. Angebote, Lieferung, Gefahr, Retouren

1. Unsere Angebote sind – auch nach Menge, Qualität, Preis und Liefertermin bzw. Lieferfrist – freibleibend.
2. Der Käufer ist an seine Bestellung für vier Wochen gebunden. Sie wird für beide Parteien verbindlich, sobald wir sie schriftlich bestätigt haben. Falls wir einen Auftrag nicht schriftlich bestätigen, gilt unser Lieferschein oder die Auslieferung als Bestätigung.
3. Wir dürfen vom Vertrag zurück treten, wenn wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und wir dies – z.B. angesichts eines entsprechenden Deckungskaufs – nicht zu vertreten haben.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass diese für uns erkennbar vom Käufer nicht zu verwenden sind.
5. Wir sind – auch bei Angabe eines Liefertermins bzw. einer Lieferfrist – jederzeit zur Lieferung berechtigt. Wir geraten in Lieferverzug, wenn wir bei einem Fixgeschäft nicht rechtzeitig liefern oder wenn wir nach schriftlicher Aufforderung des Käufers nicht binnen einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist liefern; bei einem Liefertermin bzw. einer Lieferfrist ist nur eine danach erfolgende Aufforderung maßgeblich. Dem Käufer steht das Rücktrittsrecht gemäß § 323 BGB wegen Lieferverzug zu, wenn wir diesen zu vertreten haben. Eine uns zu setzende Nachfrist verlängert sich um die Dauer unvorhergesehener und unverschuldeter Lieferhindernisse wie nachträgliche Ein- oder Ausfuhrverbote, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder bei unseren Lieferanten aufgrund höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung etc. Sind wir in Lieferverzug geraten, ist der Käufer binnen einer von uns zu setzenden Frist verpflichtet zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.
6. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager verlässt; dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wir selbst ausliefern oder wir eine Transportversicherung eingedeckt haben.
7. Der Käufer entsorgt die Verpackungen auf eigene Kosten.
8. Umtausch und Rückgabe (Retoure) der Ware ist ausgeschlossen, sofern dies – z.B. für Kommissionsware – nicht schriftlich anders vereinbart wurde. Bei vereinbartem Retourenrecht hat der Käufer die Ware im Originalzustand, verpackt und frachtfrei an uns zu senden. Nach Prüfung der retournierten Ware erteilen wir eine Gutschrift; der Käufer darf gegenüber unseren Forderungen erst nach Gutschrifterteilung aufrechnen.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise ergeben sich aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden Preislisten, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Sie gelten ab unserem Lager zuzüglich Verpackungs-, Versandkosten und Mehrwertsteuer zu dem bei Auslieferung gültigen Satz.

### Lieferung:

#### Bei Aufträgen mit einem Nettowarenwert

- unter € 50,- wird ein Mindermengenzuschlag von € 5,- berechnet plus Verpackungs- und Versandkosten
- bis € 500,- werden Verpackungs- und Versandkosten berechnet
- ab € 500,- tragen wir bei Auslieferungen innerhalb Deutschlands, an eine Empfängerstelle, die Verpackungs- und Versandkosten
- ab € 1000,- tragen wir, bei Auslieferungen per Paketversand innerhalb der EU, an eine Empfängerstelle, die Verpackungs- und Versandkosten. Bei Lieferungen die aufgrund von Gewicht und Volumen per Spedition erfolgen, werden die Verpackungs- und Versandkosten belastet.
- Kompressoren ab Größe Eurotec 20 A werden ausschließlich auf Palette versendet. Bei Bestellungen unter € 500,- werden Verpackungs- und Versandkosten berechnet.
- Sendungen, die von der Rechnung abweichende Lieferanschriften haben, werden nach Aufwand berechnet, mindestens € 5,- .

### Ausfuhranmeldungen (AE):

- Die Erstellung von AEs wird nach Aufwand berechnet, mindestens € 30,- .

### Zahlung:

- bei Vorauskasse 3% Skonto
- bei Bankeinzug innerhalb 7 Tagen 3%, 14 Tage 2% Skonto, 30 Tage netto
- auf Rechnung, zahlbar innerhalb 10 Tagen 2% Skonto, 30 Tage netto

sofern zu diesem Zeitpunkt keine sonstigen überfälligen Forderungen gegen den Käufer bestehen.

### Belieferung von Neukunden erfolgt ausschließlich gegen Vorauskasse.

2. Wir sind berechtigt, noch nicht fällige Forderungen fällig zu stellen, falls bereits fällige Forderungen binnen einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht ausgeglichen, Lastschrifteinzugsermächtigungen mit Wirkung für bereits durch Warenauslieferung entstandene Forderungen widerrufen oder uns wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. negative Auskünfte) des Käufers bekannt werden, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere bei Bekannt werden von Wechsel-/Scheckprotesten, Rücklastschriften oder Zwangsvollstreckungen gegen den Käufer sowie Insolvenzanträgen oder außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchen über das Käufervermögen. Wir werden diese Rechte nicht ausüben, sobald uns der Käufer eine ausreichende Sicherheit stellt.
3. Dem Käufer stehen Zurückbehaltungsrechte – auch aus § 369 HGB – nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Aufrechnungen durch den Käufer sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **IV. Garantie, Gewährleistung, Schadensersatz**

1. Abbildungen und Beschreibungen in unseren Katalogen vermitteln bloß eine Vorstellung von unseren Waren. Eine Beschaffenheitsgarantie besteht nur, wenn eine Garantie ausdrücklich erwähnt ist und die für die Ware angegebene Gebrauchsanweisung beachtet wird. Jeder Käufer ist als Wiederverkäufer verpflichtet, seine Kunden auf die Gebrauchsanweisung hinzuweisen und ihnen in gebotener Form Gelegenheit zur ihrer Kenntnisnahme zu geben.
2. Ware, die bei Gefahrübergang mit Mängeln behaftet ist, die sich erst während der Gewährleistungszeit herausstellen, wird nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Erhöhen sich die Kosten dieser Nacherfüllung, weil die Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, trägt der Käufer diese Mehrkosten. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, trägt der Käufer die damit verbundenen Kosten.
3. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, sofern der Mangel nicht unerheblich ist, oder den Kaufpreis mindern.
4. Auf Schadensersatz haften wir stets, wenn die Haftung auf dem Produkthaftungsgesetz beruht oder durch uns schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde. Wenn uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft oder wenn wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, haften wir begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden; diese Begrenzung gilt nicht bei einer Pflichtverletzung durch unsere Geschäftsführer oder leitenden Angestellten. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter.
5. Die vorstehenden Ansprüche verjähren in 12 Monaten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, gemäß §§ 438 I Nr. 2, 479 I, 634a I Nr. 2 BGB, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Fristen.
6. Wird die von uns gelieferte Ware in der weiteren Lieferkette Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs, gelten bei Mängeln der Ware die gesetzlichen Vorschriften insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
7. Für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns wegen Lieferverzögerungen, Unmöglichkeit, Schadensersatz statt der Erfüllung, Delikt oder sonstigem Rechtsgrund gilt Ziff. IV, 4 - 6 entsprechend.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung sämtlicher – auch künftig fällig werdender oder bedingter – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Käufer hat uns Zutritt zu der in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt im ordnungsmäßigen Geschäftsgang veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung, Verpfändung, Verkauf des gesamten Warenbestands oder Räumungsverkauf ist er nicht berechtigt. Den Erlös aus dem Weiterverkauf hat der Käufer unverzüglich zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber zu verwenden.
3. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Schecks und Wechseln – mit allen Nebenrechten an uns ab. Falls die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir ihm berechnet haben.
4. Falls die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir ihm für die weiter veräußerte Vorbehaltsware berechnet haben.
5. Der Käufer tritt uns alle Versicherungs- oder sonstigen Ansprüche ab, die er wegen Verlustes oder Schäden an der Vorbehaltsware erwirbt.
6. Alle vor bezeichneten Abtretungen nehmen wir an. Der Käufer hat uns auf unser Anfordern jederzeit eine Liste der abgetretenen Ansprüche sowie alle Informationen und Unterlagen zu deren Durchsetzung auszuhändigen.
7. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht mehr verfügen und die uns abgetretenen Forderungen nicht mehr einziehen, sofern er sich uns gegenüber in Zahlungsverzug befindet oder wir unsere Rechte gemäß Ziff. III, 3 ausüben können oder er gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen zur Sicherung unseres Eigentums verstößt. Wir dürfen alsdann – erforderlichenfalls nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurücktreten, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und die Abtretungen aufdecken. Zur Herausgabe hat der Käufer die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren des Käufers oder anderer Lieferanten zu lagern, sie als unsere Lieferung unter Eigentumsvorbehalt zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung darüber zu enthalten und uns ein Verzeichnis der Vorbehaltsware zu übergeben.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20%, werden wir diese insoweit nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.
9. Der Käufer hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

#### **VI. Weiterverkauf, Export**

1. Lieferungen an Großhändler dürfen nur an Einzelhändler weiter verkauft werden.
2. Lieferungen an Händler – auch im Ausland – dürfen nur mit unserer Einwilligung exportiert werden; entgegen stehende EU-Reglungen bleiben unberührt.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch aus Wechseln und Schecks, die sich aus mit Kaufleuten unserer Geschäftsverbindung ergeben, ist Hamburg.
2. Es gilt deutsches Recht, jedoch wird ausdrücklich die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unseres Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt; entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Lücke.